

gründete Materialverbrauchsnormen bzw. vorläufige Materialverbrauchsnormen anzuwenden. Für nicht genau zu ermittelnde Leistungen sind von den verantwortlichen Projektanten bzw. örtlichen staatlichen Organen in Zusammenarbeit mit den bauausführenden Betrieben Materialeinsatzschlüssel zu ermitteln und anzuwenden.

(3) Ergibt sich nach Abschluß der Projektierung bzw. während der Bauausführung die Notwendigkeit von konstruktiven Änderungen in den Projektierungsunterlagen, die den Materialsektor beeinflussen, so sind die Vordrucke vom Projektanten entsprechend zu berichtigen.

#### § 9

(1) Die Baubetriebe ermitteln den Materialbedarf für die Baustelleneinrichtung, für Vorhaltematerial und für die Winterfestmachung und weisen diesen Bedarf auf den verbindlichen Vordrucken aus.

(2) Die gesetzlich festgelegten Streu- und Bruchverluste sind entsprechend der Versorgungsart zu differenzieren.

(3) Dieser Materialbedarf auf den verbindlichen Vordrucken ist die Grundlage der betrieblichen Materialplanung, -vorgabe, -realisierung und -abrechnung. Mehranforderungen von Material sind zu begründen.

#### § 10

(1) Die Betriebe, die Bauelemente aus Beton, Gips und Ziegeln hersteilen, haben auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen den Materialbedarf zu ermitteln, die Fertigungsverluste hinzuzurechnen und auf dieser Grundlage das Material zu planen, vorzugeben und abzurechnen.

(2) Zement-, Kalk- und Ziegelwerke sowie gleichgeartete Baustoffbetriebe haben Kennziffern der Materialausnutzung und Rohstoffausbeute zu erarbeiten und anzuwenden.

#### § 11

(1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben die Materialverbrauchsnormenarbeit zum Gegenstand der Rechenschaftslegungen gemäß dem Beschluß vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 715) zu machen.

(2) Die Bezirksbaudirektoren und Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Materialverbrauchsnormenarbeit Bestandteil des Planes Neue Technik wird und über den Stand und die Entwicklung der Normen der Materialwirtschaft, insbesondere über die Nichteinhaltung der Normen, innerhalb der Rechenschaftslegungen in ihrem Bereich Bericht zu erstatten ist.

#### § 12

(1) Als Kontoinhaber im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1961 gelten in der Regel Brigaden und Baustellenkollektive.

(2) In der betrieblichen Prämienordnung gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 26. Januar 1961 gelten als Höchstwerte für Materialeinsparungsprämien auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen und vorläufigen Materialverbrauchsnormen 30 % des Wertes der echten Einsparungen, bei Betonstahl, Zement und Holz 40 %.

(3) Bei der Prämierung sind nur die eingesparten Grund- und Hilfsmaterialien zu bewerten, die voll-

wertig für gleiche Leistungen verwendbar sind. Als echte Materialeinsparungen im Sinne der betrieblichen Prämienordnung gelten die Materialmengen, die planwirksam werden, indem sie nach Materialart und Menge vom Sollbedarf abgesetzt werden.

(4) Der errechnete Prämienbetrag ist an die Prämienberechtigten entsprechend ihres persönlichen Anteils an der erzielten Einsparung aufzuteilen. Die Aufteilung der Prämien ist durch ein von den Prämienberechtigten gebildetes Kollektiv zu beraten und festzulegen. Die Aufteilung der einzelnen Prämienbeträge bedarf der schriftlichen Zustimmung des verantwortlichen Leiters und der Gewerkschaftsleitung.

(5) Die festgesetzten Prämienbeträge sind bei der Jahresabschlußrechnung oder nach Fertigstellung eines Objektes innerhalb eines Monats nach erfolgter Abrechnung an die Prämienberechtigten auszuzahlen. Bei vierteljährlichen Abrechnungen bzw. anderen Zwischenabrechnungen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1961 sind an die Prämienberechtigten nur 50 % der festgelegten Prämienbeträge auszuzahlen. Die restlichen 50 % werden dem Kontoinhaber bis zur Jahresendabrechnung bzw. Objektabschlußrechnung auf dem Konto für Materialeinsparung gutgeschrieben und dann verrechnet.

(6) Wird das Baumaterial nicht sachgemäß gelagert, herrscht keine Ordnung auf der Baustelle bzw. dem Lagerplatz und gibt es keine genaue Eingangskontrolle, so wird die Höhe der Prämien reduziert bzw. werden die Prämien nicht gezahlt.

(7) Für das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Resten des Grund- und Hilfsmaterials, die noch für andere Leistungen verwendbar sind (z. B. Betonstahl, Ziegelbruch, Kehrzement und -kalk, Holzabfälle, zerbrochene Bauelemente), sind den Beschäftigten, die das Nutzmateriale der Wiederverwendung zuführen, Prämien bis zu 15 % des verbleibenden Wertes des Nutzmateriale zu zahlen. Wird dieses Material im Baubetrieb wieder verwendet, so ist es zum Nachweis des Materialverbrauchs in der Kartei als Materialeingang gesondert zu erfassen.

(8) Für bauseitig gewonnenes Material\*) sind den Beschäftigten, die die Verwendung des gewonnenen Materials veranlassen, Prämien in Höhe bis zu 20 % des Gewinnbetrages aus dem Absatz bzw. der Verwendung zu zahlen. Zum Nachweis des Materialverbrauchs nach Materialverbrauchsnormen sind die gewonnenen Materialien in der Kartei als Materialeingang gesondert zu erfassen und mit dem Auftraggeber zu verrechnen.

#### § 13

Halbjährlich ist eine Berichterstattung durchzuführen. Art und Umfang werden in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

#### § 14

Die §§ 3 bis 13 gelten für Kennziffern der Materialverluste entsprechend.

#### § 15

(1) Verstoßen die Leiter der Betriebe bzw. der übergeordneten Organe gegen diese Bestimmungen und entstehen dadurch betriebliche bzw. volkswirtschaftliche Verluste, so sind sie dafür materiell verantwortlich zu machen.

\*) Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 1. Februar 1957